

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,50 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

## Ein Fragebogen für alle Mitglieder

liegt dieser Zeitung bei. Das aus den Antworten gewonnene Material soll die Unterlage geben für die Berechnung einer Invalidenunterstützungs-Vorlage, die unserem diesjährigen Verbandstage vorgelegt werden soll.

Wir bitten deshalb, die Fragebogen sofort auszufüllen und an den Kassierer zurückzugeben. Einzelmitglieder wollen den ausgefüllten Zettel an die Gauleitung senden.

## Die Lage des Arbeitsmarktes.

Noch erheblich verschlechtert!

Am 31. Dezember waren arbeitslos in: Hamburg 420, Hannover 177, Bremen 17, Essen 23, Köln 92, Solingen 8, Frankfurt a. M. 108, Stuttgart 38, München 140, Nürnberg 19, Erfurt 83, Weimar 13, Quedlinburg 47, Leipzig 111, Dresden 343, Breslau 151, Rokittnitz/O.-S. 28, Königsberg 169, Danzig 19, Berlin 1230 Kollegen.  
Der Verbandsvorstand.

## Zur Krisenunterstützung wieder zugelassen.

Das Landesarbeitsamt Erfurt hatte im Frühjahr 1928 sämtliche gärtnerische Arbeitnehmer durch Verordnung, aus der Krisenfürsorge herausgenommen. Obwohl seitens unserer Gauverwaltung sofort dagegen Einspruch erhoben wurde, war eine Rücknahme dieser Anordnung nicht zu erlangen, obgleich die Arbeitslosigkeit bald wieder stark anstieg. Während sie sich im Berufsdurchschnitt von 3,3 Proz. im April auf 13,8 Proz. im August verschlimmerte, stieg sie in Erfurt selbst bis auf 20 Proz. im November! — Da endlich wurde unserem erneuten Antrages stattgegeben, und ist die Krisenfürsorge mit Wirkung ab 31. 12. 1928 auch für den Gärtnerberuf wieder zugelassen. Allerdings mit den Einschränkungen, daß alleinstehende Personen unter 40 Jahren (ohne pflegebedürftige Angehörige) und verheiratete Frauen, deren Ehegatten eigenen Verdienst haben usw., davon ausgenommen sind. Allen ausgesteuerten Berufsangehörigen im Bereiche des Landesarbeitsamtes Erfurt wird empfohlen, sich erneut mit einem Unterstützungsantrag an das Arbeitsamt zu wenden.

Der Kollegenschaft wird damit erneut bewiesen, wie notwendig eine starke Berufsorganisation ist. Selbsterhaltungspflicht eines jeden ist es, sich ihr anzuschließen und mitzuarbeiten an ihrem weiteren Ausbau zum eigenen Nutzen und zum Wohle des gesamten Berufes.  
Gauverwaltung Erfurt.

## Die Sonderregelung der Unterstützung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt sich an drei Stellen mit einer Sonderbehandlung derjenigen Arbeitslosen, die einem Beruf mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit angehören. Gedacht ist dabei in erster Linie an die Außenberufe, wie baugewerbliche Berufe, ferner Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Kampagnebetriebe oder andere, nicht unmittelbar von der Witterung abhängige Berufe, die unter scharfen Saisonschwankungen leiden. Weil die in solchen Berufen ohne Rücksicht auf die Konjunktur regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit, versicherungsmäßig gesehen, stets ein außergewöhnliches Risiko darstellt, enthält das Gesetz Sonderbestimmungen, sowohl in bezug auf die Verpflichtung zur Arbeitsannahme im Falle berufstätlicher Arbeitslosigkeit wie auch in bezug auf das Ausmaß des Unterstützungsanspruches. Der berufstätlich Arbeitslose muß auch während der ersten neun Wochen seiner berufstätlichen Arbeitslosigkeit berufsferme Arbeit annehmen, sofern ihm die Ausübung nicht erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Für das Ausmaß des Unterstützungsanspruches in der Arbeitslosenversicherung sieht das Gesetz bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit zwei Einschränkungen vor. Nach § 99, Absatz 3 AVAVG. kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufstätlich ist, auf einen kürzeren Zeitraum begrenzen. Nach § 110, Absatz 3, Satz 2 AVAVG. kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die normale Wartezeit von 7 Tagen für den Fall der berufstätlichen Arbeitslosigkeit verlängern.

Mit der Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 hatte der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erstmalig von diesen einschränkenden Bestimmungen Gebrauch gemacht, indem er die Wartezeit auf zwei bzw. drei Wochen verlängerte. Auf die energischen Proteste der Gewerkschaften erfuhr diese Anordnung dann bekanntlich eine wesentliche Milderung.

Auf der anderen Seite zeigte sich jedoch, daß eine unbeschränkte Gewährung der Versicherungsleistungen auch bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit ohne eine Erhöhung des jetzigen Beitrags für die Reichsanstalt untragbar ist. Nach dem letzten Finanzausweis betrug der Notstock der Reichsanstalt zu Ende Dezember 1928 etwa 67 Millionen Rm., die voraussichtlichen Einnahmen für Januar werden auf 70 Millionen Rm. bemessen, womit 137 Millionen Rm. zur Verfügung wären. Aber bei der außerordentlich angeschwollenen Arbeitslosenzahl dürften die Ausgaben diese Höhe ebenfalls erreichen, so daß schon am Ende des Januar, also im Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit, die Reichsanstalt ohne jede Geldreserve dastehet.

In Voraussicht dieser Entwicklung der Dinge beschloß der Verwaltungsrat im Herbst nach langen Verhandlungen eine völlige Neuregelung des Unterstützungsanspruches bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit, und zwar dahingehend, daß während dieser der Unterstützungsanspruch gegenüber der Versicherung auf 6 Wochen begrenzt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit schon an dem Tage besteht, der als Beginn der berufstätlichen Arbeitslosigkeit festgesetzt worden ist. Der Anspruch gegenüber der Versicherung leht wieder auf, wenn die Zeit der berufstätlichen Arbeitslosigkeit abgelaufen ist. In der Zwischenzeit, also nach Ablauf der 6 Wochen des Unterstützungsbezuges aus der Versicherung bis zum Ende der berufstätlichen Arbeitslosigkeit, tritt eine aus Reichsmitteln finanzierte Sonderfürsorge in Kraft, deren Höhe sich nach den Sätzen der Krisenunterstützung bemißt, und die denjenigen berufstätlich Arbeitslosen weitergewährt wird, die im Sinne der Verordnung über Krisen-

<b>3.</b> WOCHEN vom 13. 1. bis 19. 1. 1929	<b>KOLLEGEN</b> SORGT FÜR REGELMÄSSIGE BEITRAGSZAHLUNG	<b>4.</b> WOCHEN vom 20. 1. bis 26. 1. 1929
---	--	---

Aus dem Inhalt:

- Für eine obligatorische Invalidenunterstützung.
- Schützt Leben und Gesundheit.
- Die Arbeitgeber zur Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts.
- Schufte!
- Das unehrliche Spiel in der Lehrlingsausbildung.
- Ungesetzliche Bestimmungen in den Lehrverträgen der Württembergischen Landwirtschaftskammer.
- Ein gefälschter Vorläufer.

unterstützung als bedürftig anerkannt werden. Das bedeutet praktisch, daß während einer festgesetzten Frist von drei Monaten berufsbüchlicher Arbeitslosigkeit, etwa vom 1. Januar bis zum 31. März, die Angehörigen der Berufe mit berufsbüchlicher Arbeitslosigkeit nach einer Wartezeit von 7 Tagen zu nächst 6 Wochen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geltend machen können und für die verbleibenden 6 Wochen aus der Sonderfürsorge weiter unterstützt werden, falls sie als bedürftig anerkannt werden, was bei den großstädtischen Arbeitern generell der Fall sein dürfte. Alsdann, also nach Ablauf der 3 Monate, lebt der Versicherungsanspruch wieder auf; der Bezug der Sonderfürsorge wird auf die gesamte Unterstützungsdauer nur zur Hälfte angerechnet, so daß also nach sechswöchiger Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung und sechswöchiger Unterstützung aus der Sonderfürsorge der Unterstützungsanspruch im ganzen nur in Höhe von 9 und nicht etwa 12 Wochen verbraucht ist, also nunmehr noch ein Anspruch in Höhe von 17 Wochen besteht, der in Zeiten konjunktureller Arbeitslosigkeit ausgenutzt werden kann.

Die Dauer der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit darf höchstens auf vier Monate innerhalb 12 Monaten festgesetzt werden, und zwar grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März, jedoch kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes für einen Bezirk oder für Teile desselben die Termine nach den besonderen Witterungsverhältnissen anderweitig festsetzen, wobei jedoch der zwischen Beginn und Ende der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit liegende Zeitraum nicht kürzer als drei Monate sein darf.

Welche Betriebe und Berufe unter den Begriff der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit fallen, ist in einem vom Verwaltungsrat herausgegebenen Verzeichnis festgelegt. Die Sonderregelung gilt jedoch nur für diejenigen Angehörigen dieser Berufe, die in den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte in den vom Verwaltungsrat gleichfalls bezeichneten Betrieben gearbeitet haben. Zur Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsloser unter die Verordnung fällt oder nicht, ist also neben seiner Zugehörigkeit zu einem der genannten Berufe stets auch die Art des Betriebes zu berücksichtigen, in dem er während der letzten 26 Wochen seiner Arbeitertätigkeit die überwiegende Zeit beschäftigt war.

Aus unserem Berufe sind der Sonderregelung unterstellt: „Friedhofsarbeiter“, „Gartenarbeiter“ und „Tageelöhner“ zu Gartenarbeiten, und als unter die Anordnung fallend zählt das Verzeichnis folgende Betriebsarten der „nichtlandwirtschaftlichen Gärtnerei“ auf: „Friedhofsgärtnerei, Friedhofsgrabpflege, Betriebe für Garten- und Grabstättenunterhaltung sowie Grabstättenunterhaltung, Gräbergärtnerei, Betriebe für Grabpflege, Kirchhofsgärtnerei, Kunst- und Friedhofsgärtnerei sowie Friedhofsgärtnerei.“ Die gelernten Kollegen der Friedhofsbranche, sowie die gelernten und ungelernten Kollegen und Kolleginnen aller anderen Branchen werden also von der Verordnung nicht betroffen.

Das Landesarbeitsamt Brandenburg hat die Zeit der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit festgesetzt ab 15. Dezember. Voraussichtlich wird der Endtermin auf den 15. März gelegt. Ein Friedhofsarbeiter in Berlin würde nun, wenn er am 15. Dezember arbeitslos geworden ist, zunächst die Wartezeit von 7 Tagen zurückzulegen haben, dann 6 Wochen lang die Arbeitslosenunterstützung, also bis Ende Januar, beziehen. Erst dann tritt für ihn die Sonderfürsorge in Kraft.

Damit hier keine Unterbrechung eintritt, ist es dringend zu empfehlen, schon in der 4. oder 5. Woche den Antrag auf Zahlung der Sonderunterstützung zu stellen. Friedhofsarbeiter, die von den letzten 26 Wochen Arbeitertätigkeit weniger als 13 Wochen auf einem Friedhof gearbeitet haben, fallen aber nicht unter die Sonderfürsorge.

Es ist zu erwarten, daß sich zunächst noch mancherlei Unklarheiten und Ungerechtigkeiten zeigen. Man wende sich dann sofort an die Gauleitung, die die Einzelfälle prüfen und wenn notwendig, entsprechende Schritte zur Abhilfe unternehmen wird.

## Invaliden-Unterstützung in den Gewerkschaften.

Das schlimmste Los, das den Arbeitnehmer treffen kann, ist zweifellos die Arbeitsunfähigkeit, sei sie nun durch Unfall, Krankheit oder Alter hervorgerufen. In jedem Fall wird der davon Betroffene, wenn er nur auf die von den Versicherungsanstalten gezahlte Rente angewiesen ist, bittere Not leiden müssen. Die schlechten Aussichten auf eine namhafte Erhöhung bei der Reichsversicherung hat Kollege Runge in seinem Artikel „Gewerkschaftliche Invaliden-Unterstützung“ in Nr. 26 Jahrgang 1928 der ADGZ. schon sehr ausführlich erörtert, so daß hier nicht nochmals darauf eingegangen werden braucht. Wollen wir also vorbeugen, uns vor der schlimmsten Not schützen, müssen wir

zur Selbsthilfe greifen. Selbsthilfe ist uns Gewerkschaftlern ja kein unbekannter Begriff. So wenig wir uns bei der Besserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf fremde Hilfe verlassen können, ebenso wenig dürfen wir es in dieser Frage tun. Und wir können es. Die Gewerkschaftsbewegung hat seit ihrem Bestehen genügend Beweise erbracht, daß sie die ihr gestellten Aufgaben auch zu meistern vermag.

Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung weiterer Unterstützungszweige in den Gewerkschaften gehen sehr weit auseinander. Eine erhebliche Anzahl von Verbänden hat die Invaliden-Unterstützung in den letzten zwei Jahren eingeführt. Erbitterte Kämpfe sind anlässlich der ausgeschriebenen Urabstimmungen zwischen Freunden und Gegnern der Invaliden-Unterstützung ausgefochten worden. Die Freunde haben jedoch überall den Sieg davongetragen.

Was führen nun die Gegner für Argumente an? Ihr Hauptargument ist, wie Kollege Runge auch schon betont: Die Gewerkschaften „degradieren“ sich dadurch zu Unterstützungsvereinen sie verlieren ihren Klassenkampfscharakter. Was hat es mit diesen Argumenten auf sich? Als zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die einzelnen Verbände dazu übergingen, die auch heute noch bestehenden sozialen Unterstützungen, wie Arbeitslosen-, Kranken-, Not-, Reise- und Sterbeunterstützung, einzuführen, wurden dieselben Gründe geltend gemacht. Die Zeit hat gelehrt, daß sich die Unterstützungseinrichtungen bewährt haben, daß so manchem Mitglied über schwere Zeiten hinweggeholfen wurde. Zweifellos ist durch die Zahlung der gewerkschaftlichen Arbeitslosen-Unterstützung so mancher arbeitslose Kollege davon abgehalten worden, sich um jeden Lohn anzubieten. Würde man heute eine Abstimmung vornehmen mit der Parole: Unterstützungen oder nicht? — nur ein ganz geringer Prozentsatz würde für die Abschaffung stimmen.

Übrigens, wieviele „klassenbewußte“ Kollegen gewinnen wir wohl bei unserer Agitation für den Verband? Müssten wir nicht die meisten durch unsere Schulungsarbeit zu überzeugten Gewerkschaftlern erziehen? Diese Erziehungsarbeit aber wird uns umso mehr gelingen, je fester wir jedes einzelne Mitglied an die Organisation fesseln. Machen wir uns nichts vor, sondern sehen wir die Dinge an, wie sie in Wirklichkeit sind. Haben wir denn nicht jedes Jahr einen gewissen Abgang von Mitgliedern, die infolge Erreichung einer besseren Stellung glauben, den Verband nicht mehr zu brauchen, oder die aus sonstigen wichtigen Gründen dem Verband den Rücken kehren? Die Zahl dieser Mitglieder ist glücklicherweise nicht allzu groß. Viele von ihnen sind bald wieder zu uns gekommen, da sie einsehen mußten, daß sie ihren Verband auch in der „besseren Stellung“ nötig haben. Die Zahl dieser Abgänge wird sich wesentlich verringern, wenn mit dem Aufgeben der Mitgliedschaft gleichzeitig erhebliche Rechte aufgegeben werden.

Man mag einwenden, daß es wohl um solche Mitglieder nicht schade sei. Dieser Einwand ist jedoch nur bedingt richtig, denn bei einer Massenbewegung, wie es die Gewerkschaftsbewegung ist, zählen auch solche Mitglieder sich zu Massen zusammen. In den allermeisten Fällen geben ja diese Mitglieder nicht ihre Überzeugung auf, sondern lediglich eine gewisse Kurzsichtigkeit, oft auch die Trennung von ihrer alten Kollegenschaft bei Stellenwechsel sind die Ursachen zur Aufgabe der Mitgliedschaft.

Es darf also wohl ohne weiteres gesagt werden, daß die Einführung einer Verbands-Invaliden-Versicherung ein Bindemittel ist, wie man es nicht besser wünschen kann. Das ist keine Utopie, dafür liefern die Verbände, die die Invaliden-Versicherung schon seit Jahrzehnten eingeführt haben, den besten Beweis. Darüber hinaus geht selbstverständlich das Bestreben, unseren invalid gewordenen Kollegen zu helfen, sie bei Arbeitsunfähigkeit vor dem Schlimmsten zu schützen.

Es kann heute noch nichts über den endgültigen Ausbau dieser Unterstützungsart gesagt werden. Der Verbandsvorstand wird in nächster Zeit die notwendigen Ermittlungen anstellen, um die rechnerischen Unterlagen zusammenzufassen. Erst wenn ein genauer Überblick über Alter, Beitragsleistung, schon vorhandene Invalidität usw. vorliegt, kann eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet werden, die dann dem in diesem Herbst tagenden Verbandstage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird. Fest steht jedoch heute schon, daß zur Durchführung ein besonderer Zuschlag zum Beitrag erhoben werden muß, andernfalls würden unsere anderen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Ebenso fest steht aber, daß dieser Sonderbeitrag unseren Mitgliedern sehr gute Zinsen tragen wird. Weiter wird die Unterstützung nur als Invaliden-Unterstützung zur Einführung gelangen können, also nicht als Altersunterstützung. Wir wollen denjenigen helfen, die nicht mehr arbeiten können, das Alter kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Die Höhe der Unterstützung selbst wird sich nach Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge richten. Über das Inkrafttreten der Unterstützungs-zahlung lassen sich, ehe nicht die rechnerischen Unterlagen vorliegen, keine Angaben machen.

Wenn Kollege Runge am Schluß seines Artikels der freiwilligen Mitgliedschaft das Wort redet, so sei dazu bemerkt,

# Schützt Leben und Gesundheit!

Über 1 Million Unfälle wurden im letzten Jahre allein in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gezählt. Insgesamt haben sich in Deutschland in diesem Zeitraum sicher über 2 Millionen Unfälle ereignet. Fast 24 000 Menschen, davon etwa ein Drittel in den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben, haben dabei ihr Leben verloren. Also täglich 64 Tote durch Unfall! Welche Unsummen von Schmerz, Kummer und Elend, zerstörtem Familienglück, vernichteten Existenzen, gescheiterten Zukunftshoffnungen und verlorenen wirtschaftlichen Werten stecken in diesen Zahlen!

Behörden, Berufsgenossenschaften, Verkehrsorganisationen, Gewerkschaften, soziale, wirtschaftliche und technische Verbände sind bestrebt, Aufklärung zu schaffen und Einrichtungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern. Manches ist schon erreicht — vieles bleibt noch zu tun! Es gilt die in Haus und Beruf, im Verkehr, in der Werkstatt und im Betriebe drohenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Ein großer Teil der Unfälle ist vermeidbar, aber nur, wenn jeder bestrebt ist, sich und andere zu unfallsicherem Verhalten zu erziehen! Nicht Verbote und Bestimmungen sind das Allheilmittel gegen Unfälle!



Jeder muß mithelfen Unfälle zu verhüten! Der moderne Mensch soll freiwillig und verantwortungsbewußt an der Unfallverhütung mitwirken. Dieses Verständnis und Verantwortungsgefühl zu verbreiten und zu vertiefen, ist das Ziel einer großen, von den Verbänden der Berufsgenossenschaften ausgehenden Veranstaltung.

Vom 24. Februar bis 3. März 1929 wird die **Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWo)** stattfinden. In allen beteiligten Kreisen hat dieser Gedanke sofort lebhaften Widerhall gefunden. Während dieser Woche soll möglichst in allen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Aufklärung, Belehrung und Werbung die Aufmerksamkeit auf die Unfallverhütung hingelenkt werden.

Zweck und Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist die dauernde und freudige Mitarbeit jedes Einzelnen im Kampfe gegen die Unfallgefahren. Es geht um das Wohl aller Volksgenossen, es geht um Leben und Gesundheit jedes Einzelnen!

Der Wahlspruch der Reichs-Unfallverhütungs-Woche

**„Helft Unfälle verhüten!“**

muß für alle Zeiten jedermanns Wahl-spruch werden.

An alle Bevölkerungskreise ergeht der Ruf mitzuwirken.

Wissel, Reichsarbeitsminister. Schäffer, Präsident des Reichsversicherungsamtes. Prof. Dr. Adam, Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung. Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung: Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten. Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Deutscher Gewerkschaftsbund. Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten und Beamtenverbände. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure. Verband Deutscher Elektrotechniker. Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten.

nur die obligatorische Mitgliedschaft ist die Voraussetzung einer lebens- und leistungsfähigen Verbands-Invaliden-Versicherung. Allerdings wäre die Frage zu prüfen, ob in den untersten Beitragsklassen die Erwerbung der Mitgliedschaft nicht freigestellt werden könnte.

Zum Schluß noch einiges zu den Vorschlägen, die dahin gehen: Der ADGB als Spitzenorganisation solle die gewerkschaftliche Invaliden-Unterstützung zentralisieren, also eine einheitliche Invaliden-Unterstützungs-Kasse für alle Verbände schaffen. Hierbei dürfen zwei Dinge nicht übersehen werden, nämlich erstens: Die Verhältnisse in den einzelnen Verbänden sind zu verschieden, was sich naturgemäß auch in der Beitragsleistung auswirkt. Die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind noch zu gering. Die finanziellen Auswirkungen der alten Invaliden-Unterstützungs-Kassen, wie die der Buchdrucker und Lithographen, können nicht für alle Verbände als Maßstab genommen werden. Man wird also wohl erst noch Erfahrungen sammeln müssen, ehe man einer Zentralisierung näher treten kann. Und als zweites ist zu beachten, daß die Verwaltung der Invaliden-Unterstützungs-Kassen durch die einzelnen Verbände nur ganz geringe Verwaltungskosten verursacht, währenddem bei einer Zentralisierung durch den ADGB, für eine Versicherungszahl von rund fünf Millionen Mitgliedern ein großer Verwaltungsapparat notwendig ist, der ansehnliche Unkosten verursachen dürfte.

Wünschenswert ist, daß sich unsere Mitglieder in den kommenden Versammlungen ausgiebig und sachlich mit dieser wichtigen Frage beschäftigen. Für brauchbare Vorschläge der Ortsverwaltungen und Einzelmitglieder wird der Verbandsvorstand jederzeit recht dankbar sein.

Fr. Kirsche.

## Für eine obligatorische Invalidenunterstützung.

In Nr. 26 unserer Verbandszeitung nimmt Kollege Runge zur Einführung einer Invaliden-Unterstützung in unserem Verbands Stellung. Wie im Jahre 1926 vor unserem Verbandstage in Erfurt spreche auch jetzt ich mich entschieden für die Einführung einer Invaliden- resp. Alters-Unterstützung in den Gewerkschaften aus. Ich bedauere sehr, daß ein Antrag, der eine solche Einrichtung in unserem Verbands erstrebte, von der Erfurter Generalversammlung abgelehnt wurde, weil die Berliner Delegierten infolge ihrer gebundenen Marschroute gegen den Antrag stimmen mußten.

Erfreulicherweise hat nun auch hier eine andere Auffassung

Platz gegriffen und die Stimmen derer sind verstummt, die sich aus m. E. nichtigen Gründen seinerzeit dagegen gewandt haben. Auch in diesen Kollegenkreisen hat sich nun die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß an eine Erhöhung der Rente oder an eine Herabsetzung der Altersgrenze, oder gar an eine Herabsetzung der Erwerbsbeschränkung von 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> auf 50 Prozent, die die Angestelltenversicherung vorsieht, bei den gespannten Kassenverhältnissen der Invalidenversicherung nicht zu denken ist. Hat doch der Staat, um nur einige Zahlen zu nennen, bei etwa 2,5 Millionen Rentenansprüchen im Jahre 1926 zu der gesetzlichen Invaliden- und Altersversicherung einen Zuschuß von rund 185 706 000 Rm. geleistet. Würde die Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre herabgesetzt, so müßte auf einen Zugang von einer weiteren Million Rentnern gerechnet werden. Welche Summe der Staat also dann zuzuschießen müßte, nur unter Berücksichtigung der heute gezahlten Renten, die völlig unzureichend sind, kann man leicht erkennen. Ebenso wenig wird auch wohl die alte Forderung der Gewerkschaften: „Vereinheitlichung der Sozialversicherung“ und ihre Stellung unter eine stark fundierte Selbstverwaltung, wie sie auf den Gewerkschaftskongressen in Breslau und Hamburg erhoben wurde, in naher Zeit Wirklichkeit werden, weil eben, wie Kollege Runge mit Recht sagt, die Arbeiterschaft infolge ihrer Zersplitterung und insbesondere der Rückständigkeit großer Massen in naher Zeit den entscheidenden politischen Ausschlag, der zu einer so durchgreifenden Reformierung unbedingt notwendig ist, nicht geben kann. Zwangsläufig und folgerichtig muß also die Arbeiterschaft, soweit sie einheitlich in den Gewerkschaften zusammengefaßt ist, zur Selbsthilfe greifen, um das zu erreichen, was der Staat zu schaffen wohl moralisch verpflichtet wäre, von ihm aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist: eine bessere Versorgung der alten und kranken Invaliden.

Als im Jahre 1926 in den Berliner Versammlungen über dies Thema gesprochen wurde, da wurde als Hauptargument gegen die Einrichtung angeführt, daß der Charakter unseres Verbandes als Kampforganisation verloren ginge, und dieser zur Unterstützungsvereinigung degradiert würde. Schon damals vermochte ich nicht einzusehen, wie damit der Verband seinen Charakter als Kampforganisation verlieren sollte. Wir hatten auch damals schon Arbeitslosen-, Kranken-, Sterbe-, Reise-, Umzugsunterstützungen usw., und kein Mensch wird allen Ernstes behaupten wollen, daß die Kampfkraft der Organisation dadurch irgendwie geschwächt wäre. Im Gegenteil, gerade unsere Unterstützungseinrichtungen haben unseren Kollegen den nötigen

Rückhalt gegeben und dazu beigetragen, weitere Mitglieder zu werben.

Über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit einer solchen Einrichtung sollte m. E. also gar nicht mehr diskutiert werden, weil diese gegnerischen Argumente so wenig stichhaltig sind, daß man darüber zur Tagesordnung übergehen kann. Zweckmäßig ist nur noch, über das „Wann und Wie“ der Einführung zu sprechen. Zur ersten Frage sage ich: Sobald als irgend möglich! Ab 1. April 1929. (?? D. Schrifttg.) Die notwendigen Vorarbeiten könnten bis dahin erledigt sein. (?) Über das „Wie“ läßt sich noch vieles sagen; es bedarf längerer Ausführungen, um das in nur großen Umrissen zu schildern. (Damit wäre die Behauptung „schnellster“ Erledigung wohl selbst widerlegt. D. Schrifttg.) Die Orts- und Gauvorstände könnten in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand in nächster Zeit darüber eingehend beraten.

Natürlich kann die Einführung der Invalidenunterstützung nur von einer besonderen Beitragserhebung abhängig gemacht werden, und das wird von manchem Kollegen als eine neue erhebliche Belastung empfunden werden. Kollege Runge sagte, daß auf dem flachen Lande und auf den Gütern der Verdienst vieler Kollegen recht gering ist, so daß die Zahlung des Verbandsbeitrages schon schwer empfunden wird, Rücksicht hätten wir auch auf die jüngeren Kollegen zu nehmen, aus Agitationsgründen usw. Zugegeben, daß dem so ist, sollte das aber nicht gerade ein Ansporn sein, auch noch für die Invalidenunterstützung 10 oder 20 Pf. pro Woche aufzubringen, wenn die Kollegen bei Eintritt der Invalidität eine Unterstützung erhalten, die ihnen als Zuschuß zur staatlich gewährten Rente, hochwillkommen sein muß? Die hohen Zahlen der noch im besten Lebensalter stehenden Invaliden beweisen, daß jeder Arbeitnehmer, auch in unserem so viel gepriesenen „gesunden“ Beruf, oft genug mit frühzeitiger Invalidität zu rechnen hat. Unsere Einrichtung wäre eine Zwangsparkasse, und die Zinszahlung wird für die invaliden Kollegen m. E. reichlich sein.

Eine sofortige Unterstützungszahlung würde allerdings nicht möglich sein. Ein Fond muß erst geschaffen sein, aber eine Karenzzeit von 3—5 Jahren würde bei dem heutigen Mitgliederstand genügen, um eine Summe aufzubringen, die eine recht gute Unterstützung bei Eintritt der Invalidität gewährleistet. Völlig undiskutabel ist der Vorschlag des Kollegen Runge, die Invalidenunterstützung mit einer freiwilligen Beitragsleistung einzuführen. Nur die obligatorische, für alle geltende Einführung schafft das, was wir brauchen und erhoffen, eine leistungsfähige Unterstützungseinrichtung für unsere alten, invaliden Kollegen. In der Gewerkschaftsbewegung ist doch der Begriff der Solidarität keine

hohle Phrase, und nur unter dem Motto: „Einer für alle — alle für Einen“ sollte die Invalidenunterstützung geschaffen werden.  
Hermann Wendt, Berlin-Zehlendorf.

## Die Arbeitgeber zur Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts.

Nach einer ziemlich langen Atempause, die anscheinend notwendig war, um sich von dem Schreck zu erholen, den durch das Urteil des Reichsarbeitsgerichts in der Dresdener Sache den Garten-Bauern in die Glieder gefahren ist, finden die verschiedensten Größen nun ihre Sprache wieder. Dabei zählen wir den Versuch des Reichsverbandes, uns der Veröffentlichung eines „unrichtigen Bildes“ zu zeihen, nicht mit, denn eine derartige Methode liegt ja außerhalb jeder sachlichen Stellungnahme. Was dazu zu sagen notwendig war, ist auch in Nr. 25, Jahrgang 1928, bereits erfolgt.

Die Sächsische Fachkammer, die die beim RAG. entschiedene Klagesache in Wirklichkeit geführt hat, besprach nach einer Notiz in ihrem Organ in ihrer Gesamtsitzung am 10. Dezember 1928 das Urteil und war „einstimmig der Auffassung, daß es für den Gesamtbedarf hinsichtlich seiner arbeitsrechtlichen Zugehörigkeit keine grundsätzliche Bedeutung habe“. Diese Auffassung der Fachkammer dürfte wahrscheinlich die Rechtsprechung wenig interessieren und noch weniger beeinflussen, als alle bisherigen, längst abgetanen Schriften ihres Direktors zur Rechtsfrage und das von ihr bestellte Richtersche Gutachten. Im übrigen dürfte es allseits als ein Widerspruch angesehen werden, wenn Herr Dänhardt in der nächsten Nummer des Organs der Fachkammer dieses Urteil „ohne Bedeutung“ einer sehr langen und noch nicht abgeschlossenen Besprechung unterzieht. Da deren Ende noch nicht abzusehen ist, so erscheint es uns nicht zweckmäßig, jetzt schon auf diese Ausführungen näher einzugehen. Es sei nur kurz bemerkt, daß der Tag dieser Entscheidung als ein „schwarzer Tag“ in der Geschichte des deutschen Gartenbaues bezeichnet wird, weil dieses Urteil geeignet sei, ihm „schwersten Schaden“ zuzufügen. In den Kreisen des „verantwortungsbewußten“ Gartenbaues habe es das Vertrauen zu den Arbeitsgerichten weiter stark erschüttert. Es müsse trotz „aller schuldigen Achtung vor der Rechtsprechung“ als ein „Fehlurteil“ bezeichnet werden.

Daß der „verantwortungsbewußte“ Gartenbau entgegen dem bisherigen Getue der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts eine recht große Bedeutung beimißt, darf aber daraus geschlossen werden, daß das Präsidium des R. d. d. G. „es für er-

## Ein geistiger Kämpfer.

Zu Lessings 200. Geburtstag.

In zahllosen Zeitungsartikeln, Vorträgen und Feiern wird die bürgerliche Welt den 200. Geburtsdag Gotthold Ephraim Lessings feierlich begehen. Mit welchem Rechte sie heute noch das Andenken Lessings feiert, ist zum mindesten zweifelhaft, die deutsche Arbeiterschaft hätte einen ungleich berechtigteren Anlaß dazu. Eine Würdigung der Persönlichkeit Lessings und seiner Ideen wird erkennen lassen, daß er ein Revolutionär großen Formats gewesen ist und in seinem Denken dem der modernen Arbeiterschaft nahe stand.

Gotthold Ephraim Lessing wurde am 22. Januar 1729 in Kamenz in Sachsen geboren. Dreiviertel Jahrhundert waren seit Beendigung des 30jährigen Krieges vergangen. Deutschland arbeitete emsig an seinem wirtschaftlichen Wiederaufstieg. Dessen hauptsächlichster Träger war das noch junge Bürgertum, das sich soeben anschickte, die Fesseln des Feudalsystems zu lösen. Mächtig war der Handel aufgeblüht, aber auch die Produktionsstätten (Manufakturen) wurden immer zahlreicher. Die Förderung, die die Fürsten der Wirtschaft angedeihen ließen, machte sich durch das vergrößerte Steueraufkommen doppelt bezahlt. Es war die Zeit des staatlich protektionierten Kapitalismus, in der Wirtschaftsgeschichte unter dem Begriff Merkantilismus gekennzeichnet.

Mit dem Aufblühen der Wirtschaft hatte die politische Entwicklung in Deutschland nicht gleichen Schritt gehalten. Während in England und Frankreich die nationale Einheit bereits erungen war, vollzog sich in Deutschland die politische Entwicklung in entgegengesetzter Richtung. Das Kaisertum war aus dem Kriege ungeheuer geschwächt hervorgegangen. Das deutsche Reich war zersplittert in eine Unzahl kleiner und kleinster souveräner Staaten. Deutschland geriet sowohl politisch als auch wirtschaftlich gegenüber den anderen westeuropäischen Staaten ins Hintertreffen. Das Bürgertum Englands hatte sich bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die demokratische Verfassung erungen, und damit den Sieg zur Weltherrschaft beschnitten. In Frankreich bahnte sich zur Zeit von Lessings Jugend bereits die geistige Entwicklung an, gekennzeichnet durch die Namen Voltaire, Diderot und Rousseau, die wenige Jahrzehnte später zu einer der gewaltigsten Revolutionen der Weltgeschichte führte.

Die Kleinstaaterei schuf in Deutschland eine fürchterliche Enge. Es ergab sich kaum ein Tätigkeitsfeld für schöpferische revolutionäre Geister. Nicht daß es an ihnen gefehlt hätte. Aber um leben und schaffen zu können, sahen sich selbst die größten deutschen Geister des 18. Jahrhunderts, Schiller und Goethe, gezwungen, ihre Unabhängigkeit aufzugeben. Die politische Rückständigkeit in Deutschland wurde auch Lessing zum Verhängnis. Er war zu stolz, sich in fürstliche Abhängigkeit zu begeben, und infolgedessen war sein Leben ein einziger Kampf mit den widrigen Verhältnissen.

Dem Pfarrersohn war eine ausgezeichnete Bildung mit auf den Lebensweg gegeben worden. Aber es widerstrebte ihm, nach dem Willen seiner Eltern einen akademischen Beruf zu ergreifen. Schon in jungen Jahren wirkte er als freier Schriftsteller in Leipzig, später in Berlin. Sein Tätigkeitsfeld war das Theater. Der dreißigjährige Lessing führte bereits mit Hilfe glänzender Geistes Eigenschaften einen scharfen und erfolgreichen Kampf gegen die Literaturgrößen seiner Zeit, die mitsamt dem Preußenkönig Friedrich II. der französischen Dichtkunst Gefolgschaft leisteten. Er, der schon früh sein Denken im Studium der griechischen und römischen Klassiker geschult hatte, war auch in den Philosophien seiner Zeit zu Hause. Besonders die französischen Aufklärer haben auf sein Denken entscheidenden Einfluß ausgeübt. Sie schmiedeten der jungen Bürgerklasse die zu ihrem Befreiungskampfe notwendigen geistigen Waffen. Lessing wurzelte mit seinem ganzen Sein in dieser Klasse und war ein Kämpfer für ihre Ideale wie kein anderer. So wagte es Lessing, in seinen Dramen den Bürgerstand auf die Bühne zu stellen, für die damalige Zeit ein unerhörtes Beginnen. Die bürgerlichen Trauerspiele „Miß Sara Sampson“ und „Emilia Galotti“ sind die Früchte dieser Schaffensperiode. Aber Lessing hatte nicht das Glück, von seinen Zeitgenossen verstanden zu werden und sie zur Anteilnahme an seinem Kampfe zu bewegen. Im Gegenteil, sie ließen den tapferen Kämpfer im Stich zu einer Zeit, als er ihre Hilfe am notwendigsten gebrauchte.

Der großartige Versuch der Schaffung eines Nationaltheaters in Hamburg scheiterte; es gab eben noch keine deutsche Nation. Trotz fruchtbarer Tätigkeit stand Lessing wiederum vor dem Nichts. Äußere Verhältnisse zwangen ihn dazu, seinem Unabhängigkeitssinn ein Opfer zu bringen. Um das Leben seiner Angehörigen sicherzustellen, nahm er die Schmach der Stellung eines

forderlich hält, durch eine Kundgebung (am Montag, den 28. Januar 1929 im Reichswirtschaftsrat zu Berlin) auf die „schweren Schäden“ aufmerksam zu machen, die „dem Beruf“ aus der dauernden Hinausschiebung der gesetzlichen Regelung der gärtnerischen Rechtsfrage erwachsen.“

Als Redner sind zwei Professoren engagiert, Prof. Dr. Wilmanns und Prof. Dr. Stier-Somlo. Wissenschaftler sind gewiß die besten Persönlichkeiten zur Beurteilung der Frage, ob einem praktischen Berufe aus diesen oder jenen Maßnahmen Schäden erwachsen. Doch warten wir ab, was die Herren Professoren von unserem Berufe wissen und ihm zu sagen haben. Hoffentlich sind sie wenigstens so objektiv, daß sie auch die Arbeitnehmer als Angehörige des Berufes ansehen, was unsere Arbeitgeber geflissentlich stets übersehen, wenn sie vom „Berufe“ reden.

Sonst haben bereits zwei „große Kanonen“ in der „Gartenbauwirtschaft“ das Wort zu der Entscheidung des RAG. genommen. Als erster (in Nr. 49/1928) Rechtsanwalt Dr. Wehrenpennig, Quedlinburg. Um seine Unfähigkeit, eine so schwerwiegende Frage zu beurteilen, zu erweisen, dürften einige Zitate genügen. Er behauptet:

„Die Schul- und Fachausbildung hat sich bei uns in Deutschland so gehoben, daß auch der einfachste Landarbeiter zu seinem Berufe die notwendige Ausbildung erhält.“

Was soll man zu einer so vollendet unrichtigen Darstellung sagen? — Auf den Satz des Reichsarbeitsgerichts: „Je entwickelter die Gärtnerei ist, um so mehr tritt die naturhafte Erzeugung nach Art der Landwirtschaft hinter dem Veredelungsprozeß zurück“, weiß er nichts Gescheiteres zu sagen als: „Nachdem das Reichsarbeitsgericht diesen Satz geprägt hat, tut die Landwirtschaft gut daran, zu den Werkzeugen unserer Urväter zurückzukehren!“ Sonst könnte eines Tages auch ihr gegenüber gesagt werden: „Du bist technisch so entwickelt, daß du keine Landwirtschaft mehr bist, sondern ein Gewerbe.“

Wir haben unter uns keine Rechtsanwälte, doch wissen wir, daß diese hier befürchtete Auffassung längst von bedeutenden Juristen vertreten wird. So führt z. B. Professor Dochow, Heidelberg, in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ (Heft 6, 1928, Sp. 366) aus: Man darf also nach geltendem Recht den Landwirt nicht als Kaufmann bezeichnen, wohl aber als Gewerbetreibenden, obwohl er der Gewerbeordnung (noch nicht unterstellt ist. Wie jeder andere Gewerbetreibende erzeugt der Landwirt seine Erzeugnisse, die nicht im eigenen Betriebe verbraucht werden, für den Absatz auf dem Markt. Er wird versuchen, sie selbst oder durch Vermittlung des Handels in den Verkehr zu bringen. Die Landwirtschaft ist ein Gewerbe — selbständige für die Dauer bestimmte Tätigkeit zum Erwerb. (Dochow, Land-

wirtschaftsrecht 1927, S. 10.) Die Handels- und Gewerbe-gesetzgebung hat mit der Entwicklung der Landwirtschaft nicht gleichen Schritt gehalten. Man kann m. E. die landwirtschaftlichen Betriebe unbedenklich den übrigen gewerblichen Betrieben gleichstellen.“

Damit kann Herr Rechtsanwalt Dr. Wehrenpennig sich überlassen bleiben. Wir sind zwar auch der Meinung, das Reichsarbeitsgericht hätte eine klare und glatte Lösung gefunden, wenn es vom „Gesichtspunkte der Urproduktion“ ausgegangen wäre, nur wäre u. E. diese klare Lösung nur im entgegengesetzten Sinne möglich gewesen, als sie Herr Dr. W. erwartete.

Als zweite „Kanone“ ließ der Inhaber des in Bayern sehr billigen Titels „Ökonomierat“, Herr Friedrich Heiler in Kempten, sich vernehmen in einem Aufsatz über die „Weltfremdheit unserer Richter“. Es mag sein, daß „seine“ Richter weltfremd sind, doch daß sie so naiv sind wie er, das glauben wir nicht. So vermag er nicht zu unterscheiden „technische“ und „maschinelle“ Hilfsmittel; dem Merkmal des geschulten Personals gegenüber fragt er: Ist weder dem Kammer- noch dem Reichsgericht bekannt, daß wir in Deutschland sogar eine große Anzahl „Diplom. Landwirte“ haben? Dann fragt er weiter: „War noch kein Richter des Kammer- und Reichsgerichts in einem landwirtschaftlichen Betrieb? Wenn der Garten-Bauer im Winter und im Sommer bei schlechter Witterung sich in seine überdeckten Räume zurückzieht, dann begibt sich der Landwirt in seine Scheunen und Stallungen.“

Der Herr Ökonomierat hat also noch immer nicht begriffen, daß es sich bei der hier entschiedenen Rechtsfrage gar nicht um Garten-Bauern handelt, sondern um Gärtner. Wenn er von der Gärtnerei nichts mehr versteht, so möge er auch gefälligst auf die Tätigkeit in seinen Scheunen und Stallungen sich beschränken. Wie wenig Ahnung er von gärtnerischen Dingen hat, beweisen seine weiteren, gar nicht zur Sache gehörigen Fragen: „Ist denn keinem deutschen Richter von den großartigen Verkaufsorganisationen der Landwirte etwas bekannt? Wo, so möchte ich in aller Bescheidenheit fragen, haben die Garten-Bauern eine auch nur annähernd ähnliche Einrichtung? Gibt es irgendwo in Deutschland eine ausgesprochene Gemüse- oder Obstbörse, wie es Getreidebörsen gibt?“

In krassestem Gegensatz zu seinem mangelnden Sachverständnis steht natürlich sein Selbstbewußtsein. Im Brustton eines seiner Würde vollbewußten Ökonomierates haut er es wuchtig hin, ohne noch vorher einige Maß Bier zu genehmigen: „Damit wäre der ganze wackelige Aufbau der kammer- und reichsgerichtlichen Urteilsbegründungen zu Fall gebracht.“ —

herzoglich-braunschweigischen Bibliothekars in Wolfenbüttel auf sich. Aber er ließ sich auch in dieser Stellung nicht zum Schweigen bringen. Als sein Brotgeber den Versuch unternahm, die geistige Freiheit Lessings zu knebeln, verließ der schon alternde Mann seine Stellung, um wieder mutig den Existenzkampf auf sich zu nehmen. All das Leid, noch verstärkt durch ein widriges Schicksal in seinem persönlichen Erleben, konnte den tapferen Mann nicht entmutigen. Diese Schläge leiteten vielmehr die größte Periode seines Schaffens ein. In dieser Zeit entstand das Drama „Nathan der Weise“, das höchste Dokument Lessinescher Weltanschauung. Die wunderbare Parabel von den drei Ringen in diesem Drama sollte zum Kulturgut jedes denkenden Arbeiters gehören. Ferner schuf Lessing die „Gespräche für Freimaurer“ und die „Erziehung des Menschengeschlechts“. Reiner und klarer als in Lessings Spätwerken sind die Ideale rationalistischer Weltanschauung kaum je formuliert worden.

Lessing starb im Jahre 1781. Seine letzten Lebensjahre waren völlig einsam geworden, aber ein desto reicheres Innenleben vollzog sich in seiner Seele und er ahnte die Unsterblichkeit seines Geistes wie seines Namens voraus. Die klassische Periode der bürgerlichen Dichtung hat größere Künstler hervorgebracht, aber in der Reinheit des Empfindens, in der Konsequenz seiner Handlungen steht Lessing unerreicht.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich das Bürgertum in seiner Weise mit Lessing ausgesöhnt und ihn seinen Zwecken dienstbar gemacht. Nachdem Bürger und Junker in Deutschland ihr Kompromiß geschlossen, hatten jene das Bedürfnis, die eigene revolutionäre Vergangenheit vergessen zu machen. Da mußte der freiheitsstolze Lessing dazu herhalten, die Untertanengesinnung des Bürgertums zu dokumentieren. Der Preußenkönig Friedrich II., der einem Manne wie Lessing die Bibliothekarstellung an der preußischen Staatsbibliothek verweigerte, wurde im Geschichtsunterricht zum verdienstvollen Förderer deutscher Geisteswissenschaft. Franz Mehring hat in seiner schönen Schrift „Die Lessing-Legende“ die Unwahrhaftigkeit dieser Behauptung nachgewiesen und das Andenken Lessings von einem häßlichen Flecken gereinigt. In ihrer ganzen Größe und Feinheit tritt die Gestalt Lessings in der Schrift Mehrings vor unsere Augen. Treffender ist kaum jemals der Kämpfer Lessing charakterisiert worden, schließen wir daher mit den Worten Mehrings: „Unter den geistigen Vorkämpfern des

deutschen Bürgertums war Lessing nicht der genialste, aber der freieste und wahrhaftigste und vor allem der bürgerlichste; was immer wieder an seinen Schriften fesselt, ist der Charakter dessen, der sie schrieb. Ehrlichkeit und Mannhaftigkeit, eine unersättliche Begierde des Wissens, die Lust, mehr noch am Trachten nach der Wahrheit, als an der Wahrheit selbst, die unermüdete Dialektik, die jede Frage kehrte und wandte, bis ihre geheimsten Falten offen lagen, die Gleichgültigkeit gegen die eigene Leistung, sobald sie einmal vollbracht war, die großartige Verachtung aller weltlichen Güter, der Haß gegen die Unterdrücker und die Liebe zu allen Unterdrückten, die unüberwindliche Abneigung gegen die Großen der Welt, die stete Kampfbereitschaft gegen das Unrechte, die immer bescheidene und immer stolze Haltung in dem verzehrenden Kampfe mit dem Elend der politischen und sozialen Zustände — alles das, und wie manches andere Erhebende und Erquickende noch! — spiegelt sich in Lessings Briefen und Schriften...“

H. Wilhelm.

### Worte von Lessing.

„Wie heißt das schlimmste Tier mit Namen?“

So fragt ein König einen weisen Mann.

Der Weise sprach: „Von wilden heißt's Tyrann  
Und Schmeichler von den Zahmen.“

Was doch die Großen alles essen!  
Gar Vogelnester, eins zehn Taler wert.  
Was? Nester? Hab ich doch gehört,  
Daß manche Land und Leute fressen.  
Kann sein, kann sein! Gevattersmann!  
Bei Nestern fingen die denn an.

Der Aberglaub', an dem wir aufgewachsen, verliert, auch wenn wir ihn erkennen, darum doch seine Macht nicht über uns.  
Es sind nicht alle frei, die ihrer Ketten spotten.

Den größten Fehler, den man bei der Erziehung zu begehen pflegt, ist dieser, daß man die Jugend nicht zum eigenen Nachdenken gewöhnt.

Der Langsamste, der sein Ziel nur nicht aus den Augen verliert, geht immer noch geschwinder, als der ohne Ziel herumirrt.

Herr Heiler redet dann noch etwas daher, was „beschämend“ für den Reichsfinanzminister und die höchste deutsche Rechtsprechung sei (aber ebenfalls mit unserer Sache nicht das geringste zu tun hat), wahrscheinlich weil ihm doch nachträglich noch Bedenken gekommen sind, ob er die Urteile, die ihn so in Aufregung versetzt haben, auch wirklich „zu Fall gebracht“ hat. Solche „welfremden“ „Garten-Bauern“ können wohl die letzte Achtung vor ihrem verleugneten Berufe, der Gärtnerei, erschüttern, doch sonst nichts.

## Auch landschaftsgärtnerische Erdarbeiten fallen unter den Tarif.

Die Firma Emil Schulz in Reinbek bei Hamburg legt zurzeit einen Golfplatz in Rissen an. Auf Grund des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages für die Hamburger Landschaftsgärtnerei machten 23 Kollegen eine Lohnforderung, von je 4,16 Rm. geltend, wurden jedoch damit von dem Arbeitsgericht Wandsbek abgewiesen. Dieses stellte sich auf den Standpunkt, der genannte Tarifvertrag könne deshalb keine Anwendung finden, weil es sich bei den Arbeiten der Kläger lediglich um Erdarbeiten, dagegen um keine Gartenarbeiten gehandelt habe.

Gegen dieses Urteil haben wir Berufung eingelegt, weil u. E. die Anlage eines Golfplatzes ganz zweifellos als ein Arbeitsgebiet der Gartengestaltung anzusehen ist. Die beklagte Firma war nach Kenntnisnahme unserer Beweisführung selbst ihrer Sache so wenig mehr sicher, daß sie sich beim Termin vor dem Landesarbeitsgericht Altona nicht mehr vertreten ließ.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Wandsbek wurde denn auch dahin abgeändert: Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger die Summe von 4,16 Rm. zu zahlen.

In den Gründen wird ausgeführt:

„Es mag zutreffen, daß die von den Klägern ausgeführten Arbeiten reine Erdbewegungsarbeiten gewesen sind und irgendeine gärtnerische Vorbildung nicht erfordert haben. Darauf kommt es aber für die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist, nicht allein an. Auch im Gartenbaubetrieb sind reine Erdbewegungsarbeiten ständig erforderlich. Nach der Gestaltung der Tätigkeit der Arbeitnehmer können daher reine Erdbewegungsarbeiten auch unter den genannten Tarifvertrag fallen. Das ist aber für den Wirkungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Tarifverordnung noch nicht das allein Entscheidende, es kommt vielmehr auch auf die Art des Betriebes an, in dem die Arbeiten geleistet werden, und darauf, ob der Betrieb seiner Art nach unter den Bereich des Tarifvertrages fällt. (RAG, Benschmer Sammlung, Band II, Seite 88, Seite 99/100, Band III, Seite 222 ff.) Auf Grund des § 542 ZPO. und auf Grund des in I. Instanz unstreitigen Sachverhalts ist aber die Beklagte eine Firma, die mindestens früher ein Gartenbauunternehmen gehabt, diesem Unternehmen einen besonderen Betrieb für Golfplatzanlagen angegliedert hat und den letzteren Betrieb jetzt hauptsächlich betreibt. Die Beklagte hat damit zum Gegenstande ihrer betrieblichen Tätigkeit Arbeiten gemacht, mit denen sich auch das Gartengewerbe befaßt. Danach gilt auch für sie der oben genannte für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag.“

## Gartenbäuerliches Hexeneinmaleins.

Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Kühnheit von Führern der Garten-Bauern Behauptungen über den Umfang und die Bedeutung „des Gartenbaues“ aufgestellt werden. Da wird mit Zahlen jongliert, daß den armen Garten-Bauern der Schädel nur so brummt. Natürlich halten die angegebenen Zahlen einer Nachprüfung niemals stand.

Als ein solcher Zahlen-Jongleur produzierte sich nach dem „Weihnachtszauber“ in der Schweidnitzer „Gärtnerbörse“ Nr. 52, 1928, Herr Johannes Carstensen, Straelen. Nach bekannten Vorbildern behauptet er noch immer, obgleich längst das ganz anders aussehende Ergebnis der Bodenbenutzungserhebung vom Sommer 1927 vorliegt, daß „der Gartenbau“ ein Zehntel der der Urproduktion dienenden Bodenfläche des Reiches in Anspruch nehme. Tatsächlich ist die Bodenbenutzung der Erwerbsgärtnerei gar nicht bei dieser Statistik besonders erfaßt, einer entsprechenden Einflußnahme des R. d. d. G. zufolge. Daß die Behauptung ganz unmöglich zutreffen kann, ergibt sich auch ohne weiteres aus den sonstigen statistischen Feststellungen. 42,5 Mill. Hektar beträgt die gesamte land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenfläche; ein Zehntel davon wäre also rund 4,2 Mill. Hektar. Der Umfang der Haus-, Zier- und Kleingärten, der privaten Parkanlagen und Rasenflächen wird mit 562 000 Hektar angegeben, die Fläche aller Baumschulen ist mit 6700 Hektar zu errechnen, die

Obstanlagen nehmen 48 400 Hektar ein; das ergibt insgesamt 617 100 Hektar „Gartenbau“, wohlverstanden alle Kleingärten-, Gartenschmuck- und Parkanlagen einbezogen. Doch der Garten-Bauern Vaterland soll ja bekanntlich noch viel größer sein. Tun wir ihnen den Gefallen und addieren noch hinzu:

die landwirtschaftlichen Obstäcker,	
-Wiesen und -Weiden mit .....	36 800 Hektar
und den feldmäßigen Gemüsebau mit .....	125 600 „
zu obigen .....	617 100 „
ergibt .....	779 500 Hektar.

Aber selbst bei dieser summa-summarischen Rechnung fehlen an dem Zehntel der landwirtschaftlichen Bodennutzung von 4 200 000 Hektar noch 3 421 000 Hektar. Sollte sich wirklich ein Garten-Bauer finden, der sich getraut, den Nachweis dafür anzutreten, daß diese riesige Fläche von dem übrigen, statistisch ja leider nicht erfaßten Erwerbsgartenbau eingenommen wird?

Wozu aber solche Aufschneidereien? Nachdem sich für jeden denkenden Menschen gewissermaßen auf den ersten Blick ein solches Zahlentürmen als Münchhausiade ergibt, wird die gleiche Unzuverlässigkeit doch auch für die übrigen Angaben als selbstverständlich und auch mit Recht angenommen.

Solche Zahlenkünstler und „Volkswirte“ aber schaden unserem Beruf zehnmal mehr als sie selbst glauben, ihm mit solchem Hexeneinmaleins nützen zu können.

## Schuffe!

In der „Hamburger Volkszeitung“ (Organ der Kommunistischen Partei) vom 4. Dezember 1928 finden wir eine Notiz „Neuwahlen bei den Gärtnern“, dessen Inhalt nur von einem gewerkschaftlichen und politischen Analphabeten stammen kann, vielleicht von einem, der sich vor kurzer Zeit noch im Lager der Unorganisierten oder bei den Hitler- oder Erhardt-Scharen wohl gefühlt hat. Leute, die solchen Unsinn verzapfen und sich so aufpusten, sind nie gefährlich. Vielfach sind sie nur als Claqueur oder Anreißer tätig, wie ich selbst vor kurzer Zeit in einer Hamburger Versammlung feststellen konnte.

Wir brauchten uns deshalb mit dem Geschreibsel nicht weiter aufzuhalten, wenn es nicht an Schufftigkeit alles übertrifft, was bisher von Gegnern aller Art gegen unseren Verband unternommen ist. So sind darin folgende Sätze enthalten:

„Daß ihnen (die „reformistische Gewerkschaftsbürokratie“, d. Verf.) ein Kampf höchst unangenehm ist, hat wohl am besten der dreitägige Streik im Baumschulengebiet Halstenbek-Rellingen bewiesen. Man stelle sich einmal vor, durch den langen Frost war ein Versand unterbunden, als Tauwetter einsetzte, war plötzlich Arbeit in Hülle und Fülle da; was taten unsere Bürokraten? Sie forderten zwar zum Streik auf — aber wen? Nur männliches Personal. Das große Heer der weiblichen Belegschaften, die doch der Hauptteil der Beschäftigten sind, ließen sie in den Betrieben. Klar ist, daß der Erfolg bei solcher Strategie auch danach war.“

Tatsächlich wurde der Kampf im Baumschulengebiet so musterhaft in jeder Beziehung geführt, daß man ohne Übertreibung sagen kann, daß selten eine solche einmütige Begeisterung und Disziplin vorhanden war, selten konnte und wurde eine so glänzende Taktik angewandt und selten konnte mit verhältnismäßig geringen Opfern und Mitteln ein solcher Erfolg erzielt werden. Wir erreichten eine Lohn-erhöhung und eine Arbeitszeitverkürzung, wie sie auch von anderen Gewerkschaften nicht günstiger erzielt wurden. Darüber war sich die kämpfende Mitgliedschaft einig. Auch die gesamte Hamburger Mitgliedschaft hat auf ihrer Vertreterversammlung, einschließlich der kommunistisch eingestellten Kollegen, keinerlei Kritik an der Führung des Kampfes zu üben gehabt.

Angesichts solcher Tatsachen redet hier ein Schmutzfink von Lauheit der Reformisten, bewußtem Verrat. Abwürgung eines berechtigten Kampfes der Kollegen usw.!

Diese Verunglimpfung wird weitergeführt in einem Flugblatt „Gärtner und Gartenarbeiter Groß-Hamburgs, scharf Euch um die Fahne des Klassenkampfes!“. Auch einige Kostproben aus diesem Wisch seien mitgeteilt:

..... Auf Gedeih und Verderb sind diese reformistischen Gewerkschaftsführer verbunden mit den kapitalistischen Staatsinteressen. Bei der Durchführung des zweitägigen Streiks in den Baumschulen Halstenbek-Rellingen bewiesen unsere Gewerkschaftsführer erneut ihre völlige Unfähigkeit. Nur ein Teil der Belegschaft wurde in den Streik mit hineinbezogen. Frauen und Mädchen ließ man im Betriebe. Wo in der Arbeiterbewegung können wir eine solche Streikführung? — — — Wir sagen, dieser Streik war schon bei Einleitung desselben zur „Niederlage“ verurteilt. Unsere reformistischen Gewerkschaftsführer wollten keinen Kampf und wollten keine Verbesserung der Lebenslage der Streikenden. Überall sehen wir ein „Zurückweichen“ der Gewerkschaftsführer gegenüber den Vorstößen der Unternehmer.“

Warum nun dieses Begeifern, dieses hysterische Schimpfen sogenannter „revolutionärer Klassenkämpfer“? Nur um für die

Wahl der sogen. „Opposition“ bei der Neuwahl des Vorstandes der Hamburger Ortsverwaltung Propaganda zu machen.

Es ist nicht zu erwarten, daß auch nur einer dieser Schimpfkandidaten gewählt wird. Die Hamburger Kollegen-schaft hat von jeher einen ausgeprägten Klassenkampf-Charakter gezeigt. Selbst noch ungeschulte Mitglieder werden sich ganz instinktmäßig von solchen Vögeln, die ihr eigenes Nest beschmutzen, abwenden. Aber wir haben keine Ver-anlassung, solchen Verrätern und böswilligen Ver-leumdern ihre Wühlereien unbehindert fort-setzen zu lassen. Die Kandidaten der Opposition werden ganz eindeutig erklären müssen, ob sie die Behaup-tungen der Volkszeitungsnotiz und des Flugblattes sich zu eigen machen. Ein Ausweichen vor dieser bestimmten Stellungnahme wird ihnen nicht gestattet werden. Nach ihrer Antwort wird sich das Verhalten unserer Organisation ihnen gegenüber richten.

Bei uns war und ist die freie Meinungsäußerung unantastbarer Grundsatz. Grundsatz bleibt aber auch Anstand und Ehrlichkeit. Aber offenbare Verbands-schädiger und Verräter wurden und werden unnach-sichtlich unschädlich gemacht. Wenn Leute den Unternehmern unter allen Umständen Vorschub und Handlangerdienste leisten wollen, dann lassen wir es nicht zu, daß sie das als Mitglieder maskiert tun, son-dern die mögen sich offen in das Lager der Gewerkschafts-gegner begeben.

Zum erfolgreichen Kampf gehört nicht nur eine große, sondern eine in sich geschlossene Mitglied-schaft, die sich nicht selbst zersplittert, sondern alle Kraft gegen den Feind wendet. **J. Busch.**

## Rückzahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erteilt den Steuerbehörden durch Runderlaß III e 5700 vom 13. Dezember 1928 den Auftrag, Lohnsteuerrückzahlungen wegen Verdienstaussfall im Jahre 1928 wie bisher nach festen Pauschbeträgen abzugelten. Die Pauschbeträge gelten für jede volle Woche des Verdienstaussfalles. Die Höhe der Pauschbeträge richtet sich nach dem Familienstand der Steuerzahler, so daß zurückgezahlt werden an ledige Per-sonen 2 Rm. je Woche, mit Ehefrau 2,20 Rm., mit einem Kind 2,40 Rm., mit 2 Kindern 2,75 Rm., mit 3 Kindern 3,70 Rm., mit 4 Kindern 5,15 Rm., mit 5 Kindern 7,10 Rm., mit 6 Kindern 9 Rm., mit 7 Kindern 10,90 Rm., mit 8 Kindern 12,85 Rm. und mit 9 Kin-dern 14,75 Rm. Anträge auf Lohnsteuererstattung sollen nicht vor dem 21. Januar, jedoch bis spätestens 2. April 1929 bei dem Finanzamt eingereicht werden, in dessen Bezirk der Ar-beitnehmer am 10. Oktober 1928 seinen Wohnsitz hatte. Dem Antragsformular ist die Steuerkarte für 1928 beizufügen, falls Steuermarken geklebt worden sind. Ist die Lohnsteuer im Über-weisungsverfahren an das Finanzamt abgeführt worden, so sind die notwendigen Angaben über Lohnhöhe und Steuer aus den Überweisungsblättern zu entnehmen. Im Krankheitsfall ist die Bescheinigung der Krankenkasse erforderlich, bei Er-werbslosigkeit, Aussperrung oder Streik genügt die Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung oder des Berufsverbandes (Gewerkschaft). Jeder Arbeitnehmer, der im Jahre 1928 wegen teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aus-sperrung, Streik, Kurzarbeit den nach dem Familienstand vollen steuerfreien Betrag nicht voll angerechnet erhalten hat, kann den Erstattungsantrag stellen. Beträge von unter 4 Rm. pro Jahr werden nicht erstattet. Wenn im Laufe des Jahres 1928 die wirt-schaftlichen Verhältnisse des Steuerzahlers wesentlich be-influsst wurden (§ 56 Einkommensteuergesetz) durch außerordent-liche Belastung infolge Krankheit, Unglücksfälle, Körperverletzung, Unterhalt oder Erziehung der Kinder oder mittelloser Angehöriger, so können Rechnungen oder sonstige Belege mit dem Antrags-formular dem Finanzamt eingereicht werden. Im letzteren Fall entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe der zu erstattenden Steuer. War der Jahresarbeitsver-dienst geringer als der jährliche Steuerfreibetrag und ist trotzdem Lohnsteuer einbehalten worden, so kann die gesamte Steuer zurückverlangt werden. Als Jahresfreibeträge für Ar-beitnehmer gelten folgende Sätze:

Zahl der Kinder	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
keine .....	1320 Rm.	1200 Rm.
1 .....	1440 ..	1320 ..
2 .....	1680 ..	1560 ..
3 .....	2160 ..	2040 ..
4 .....	2880 ..	2760 ..
5 .....	3840 ..	3720 ..
6 .....	4800 ..	4680 ..
7 .....	5760 ..	6600 ..

Erstattet wird nur für volle Wochen des Verdienstaussfalls und bei mehrmaligem Ausfall werden sechs volle Wochentage zu je 8 Stunden zu einer vollen Woche berechnet, so daß z. B. 4 Tage Streik im Januar, 12 Tage Arbeitslosigkeit im April und 10 Tage

Krankheit im November insgesamt als 4 volle Wochen gelten. Die Dauer solcher Verdienstaussfälle muß durch besondere Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

## Lehrlings- und Bildungswesen

Das unehrliche Spiel in der Lehrlingsausbildung.

Am 16. November 1928 billigt der Hauptvorstand des „Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues“ die Stellungnahme der Abteilung für Ausbildungswesen, deren ablehnende Stellungnahme zur Frage der Lehrzeitverlängerung allen Bezirksgruppen zugestellt ist (vgl. „Die Gartenbauwirt-schaft“ Nr. 50/1928).

Am 23. November 1928 beschließt die „Fachabteilung für Gartenbau der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer“, den vom Gartenbaudirektor Musielik, Münster, in einem Referat vertretenen Standpunkt, daß die bisherige dreijährige Lehrzeit genügt, beizutreten.

Aber am 28. Dezember 1928 begründet der Ab-teilungsvorsteher Mösler von der Thüringer Hauptlandwirt-schaftskammer in einer Tagung des Landesverbandes Thüringen des R. d. d. G. die in Thüringen eingeführte und angeblich von den „preußischen Landwirtschafts-kammern geplante 3½jährige Lehrzeit (vgl. „Thüringer Allgemeine Zeitung“ vom 30. Dez. 1928), und — was besondere Beachtung verdient — der auf dieser Ta-gung anwesende Generaldirektor des Reichsver-bandes sagt kein Wort zu dieser falschen Bericht-erstattung, veranlaßt auch nicht, daß in den Berichten über diese Tagung diese falsche Berichterstattung herausbleibt. —

Damit ist das unehrliche Spiel, das der Reichsverband und die Thüringische Landwirtschaftskammer auf dem Gebiet der gärtnerischen Ausbildung treiben, mit aller wünschenswerten Klarheit aufgedeckt. Um dieses unehrliche Spiel treiben zu können, darum also die „Zustellung“ der Stellung-nahme des Hauptvorstandes und der preußischen Hauptlandwirt-schaftskammer unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Es muß wirklich traurig um den Reichsverband bestellt sein, wenn man sich dort nur noch solcher Mittel bedient.

### Unsesetzte Bestimmungen in den Lehrverträgen der Württembergischen Landwirtschaftskammern.

Durch eine Streitsache aus einem Lehrlingsverhältnis in Wild-bad (Württbg.) kommt zu unserer Kenntnis, daß das durch die Württembergische Landwirtschaftskammer aufgestellte gärt-nerische Lehrvertragsmuster neben anderen „Schönheitsfehlern“ auch folgende Schlußbestimmung enthält: „§ 10. Aus diesem Lehr-verhältnis entstehende Streitigkeiten werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, beigelegt oder entschieden werden.“ Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 91) kann aber die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen und schieds-gerichte Entscheidung vereinbart werden nur durch einen Tarifvertrag. Der für Württemberg bestehende Landes-tarif sieht aber eine solche Bestimmung nicht vor. Das mußte nun auch die Landwirtschaftskammer zugeben, aber sie hat sich noch immer nicht zu der Erklärung aufschwingen können, ihren mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehenden Lehrvertrag entsprechend zu ändern.

Das wäre vor allem aber auch deshalb sehr dringlich und notwendig, weil im § 8 erklärt wird: „Das Lehrverhältnis wird nicht als ein gewerbliches angesehen.“ — Zwar hat eine solche Floskel keine rechtliche Bindung, weil sich der Charakter eines Vertrages nach den tatsächlichen Ver-hältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen richtet und nicht nach den Wünschen irgend einer Landwirtschafts-kammer. Das kommt in diesem Falle noch ganz besonders in Betracht, weil in demselben Paragraphen die Geltung der für Lehrlinge geltenden Bestimmungen der Gewerbeord-nung vereinbart sind. Abgesehen von diesem Wider-spruch würde es dem Ansehen der Kammern, die doch als „amtliches“ Organ gelten will, dienlicher sein, wenn bei der Formulierung ihrer Lehrvertragsmuster die geltenden Gesetze berücksichtigt würden.

### Keine selbständige gärtnerische Hochschule.

Der Haushaltsplan des preußischen Landwirtschaftsministeriums für 1929 bringt nunmehr die Bestätigung dafür, daß die Versuche einer „Arbeitsgemeinschaft“, eine selbständige gärtnerische Hoch-schule noch in zwölfter Stunde durchzusetzen, vergeblich gewesen sind. Das ist für diejenigen, die ohne die jetzt gebräuch-lichen landwirtschaftlichen Scheuklappen die Vorgänge in unse-rem Berufe aufmerksam beobachteten, durchaus keine Über-raschung. Sehr einflußreiche und rührige Teile dieser „Arbeits-gemeinschaft“ haben nie aus ehrlicher Überzeugung für eine selbständige gärtnerische Hochschule sich eingesetzt, sondern praktisch sich im entgegengesetzten Sinne betätigt.

Noch vermag man ja nicht völlig klar zu sehen, aber soweit die Umrisse des werdenden Umbaues erkennbar sind, scheint

dieser selbst für „Garten-Bauern“ unwohnlich und ungemütlich auszuschauen. Allem Anschein nach besteht die Absicht, sogar die bisherige Selbstständigkeit der Dahlemer Lehr- und Forschungsanstalt aufzuheben, diese in eine Abteilung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin umzuwandeln und die Posten des bisherigen Direktors dieser Anstalt und mindestens eines Gartenbau-Oberlehrers aufzuheben. Dafür soll wohl je eine Professur für — natürlich landwirtschaftlichen — Obstbau und Gemüsebau errichtet werden. Wir haben laut und eindringlich genug auf das Verhängnisvolle der Bestrebungen hingewiesen, die Gärtnerei, oder wie man in falscher Weichenstellung seit einigen Jahren systematisch sagt, den „Gartenbau“, in jeder Beziehung der Landwirtschaft an- und einzugliedern. Ob nunmehr weitere Kreise des Berufes zu dieser Erkenntnis kommen werden? Wir zweifeln noch daran. Wenn hier und da auch bereits „Bedenken“ geäußert werden, noch sind in jenen Kreisen die Auswirkungen landwirtschaftlichen Regimes nicht so unmittelbar fühlbar wie die gärtnerischen Arbeitnehmer sie empfinden. Doch wollten diese warten, bis auch jene die Wirkungen spüren, könnte es leicht zu spät sein.

## Berichte

### Neujahrswarnung der „Gartenwelt“.

Der Schriftleiter der „Gartenwelt“ unternimmt es, in deren ersten Nummer des neuen Jahres auf etwa 150 Zeilen einen Überblick über das ganze Wohl und Wehe des Erwerbsgartenbaues zu geben, der natürlich nur sehr oberflächlich sein kann und deshalb auch so gut wie wertlos ist. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer meint er, daß es sich eher verschlechtert habe, „hauptsächlich durch die allgemeinwirtschaftliche Lage und die dadurch beeinflusste Regsamkeit der radikalen Arbeitnehmer-Organisation“. Man müsse wohl den Arbeitnehmern das Recht zuerkennen, ihre wirtschaftlichen Interessen so energisch wie möglich wahrzunehmen (ach wie nett), aber — „man wird warnen müssen vor der Gefahr, die entsteht, wenn, wie es in der Frage der gärtnerischen Rechtszugehörigkeit geschieht, Vertreter ihrer Interessen aus Kurzsichtigkeit oder um Augenblickserfolge willen Kampffideen predigen, deren Verwirklichung eine Schwächung der gärtnerischen Produktionskraft und damit zugleich eine Existenzgefährdung für die Arbeitnehmer bedeuten würde“.

Dem sich unparteiisch fühlenden Herrn S. sei gedankt für seine Warnung, obgleich sie völlig überflüssig ist. Die „radikale Arbeitnehmer-Organisation“ ist sich der Verantwortung für ihre Handlungen stets bewußt gewesen. Die „Kampffideen“, um die heute noch immer gerungen werden muß, sind bereits vor 30 Jahren von den damaligen Handelsgärtnern als berechnete uns zuerkannt worden.

Es erscheint schon deshalb, aber auch noch aus vielen andern Gründen, über die Herr S. sich schnell und leicht informieren kann, wenn er die betonte Unparteilichkeit im neuen Jahre einmal praktisch üben will, angebrachter, Warnungen nach der andern Seite loszulassen. Jedenfalls haben die gärtnerischen Arbeitnehmer in diesem Kampfe nichts zu verlieren als ihre Ketten, aber — eine ganze Welt zu gewinnen, darum können Warnungen der „Gartenwelt“ uns nicht beeinflussen, auch nur ein Jota von unserem Arbeitsrechte preiszugeben.

### Warnung vor dem Landschaftsgärtner Prall.

Im Herbst 1927 tauchte in Rostock ein Landschaftsgärtner Prall auf, suchte in großer Aufmachung Arbeit und Arbeiter und fand auch beides. Dabei trat er entsprechend prahlerisch auf, pries sich selbst als den „tüchtigen Kerl“, der den Rostocker Firmen, den „wegelaufenen Gehilfen“ zeigen wollte, was ein „Gärtner“ sei.

Plötzlich aber ist dieser Held verschwunden unter Hinterlassung großer Schulden und einer angeführten Braut. Zu den Leidtragenden gehören auch seine Gehilfen, die so töricht waren, sich bereits seit Ostern vorigen Jahres durch gelegentlich kreisende Schnapsflaschen und Zigarettenschachteln auf ihre Lohnbezüge verträsten zu lassen. Jetzt stellt sich auch heraus, daß er auch keine Beiträge zu den sozialen Versicherungen geleistet hat, so daß seine Leute, die in ihrer Kurzsichtigkeit wohl für ihn durchs Feuer gegangen wären, aber die Mitgliedschaft ihrer Berufsorganisation „nicht nötig“ hatten, jetzt nicht einmal Arbeitslosenunterstützung erhalten. Da dieser saubere Herr Prall anderwärts ebenso auftreten und leicht auch organisierte Kollegen ihm zum Opfer fallen könnten, so sei vor ihm gewarnt!

## Rundschau

### 25 Jahre Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Zu Beginn des neuen Jahres begeht die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, ihr 25jähriges Jubiläum. Die Verlagsgesellschaft wurde zunächst ins Leben gerufen, um die Herausgabe von genossenschaftlichen Schriften und den Vertrieb von Bürountensilien zu übernehmen. Jetzt unterhält die Verlagsgesellschaft außer ihrer technisch und maschinell aufs neuzzeitlichste eingerichteten Buchdruckerei, Stein-druckerei, Buchbinderei und mehreren Nebenbetrieben auch eine Versicherungsabteilung für die dem Zentralverband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

Die geschäftliche Entwicklung der Verlagsgesellschaft war, abgesehen von gewissen Schwankungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit, ein immerwährender Aufstieg. Die Umsätze stiegen seit dem Gründungsjahr von 186 309 Rm. auf schätzungsweise zwölf Millionen Rm. im Jahre 1928, die Prämiensätze der Versicherungsabteilung von 10 759 Rm. im Jahre 1905 auf nunmehr schätzungsweise vier Millionen Rm.; die Auflagenzahl der vom Zentralverband herausgegebenen „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ vermehrte sich von 6400 auf jetzt rund 28 000, die des „Konsumgenossenschaftlichen Volksblatts“ von 146 000 auf rund 1 200 000 Stück je wöchentliche bzw. zweiwöchentliche Ausgabe. Die Zahl der insgesamt beschäftigten Personen stieg im Laufe der 25 Jahre von 11 auf 1025.

So ist aus der früheren kleinen Verlagsanstalt durch genossenschaftlichen Willen und ebensolche Treue eines der kapitalkräftigsten, größten und am besten eingerichteten Druckereunternehmen und zugleich auch der größte Betrieb konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion entstanden.

## Sterbetafel

Am 12. Dezember 1928 verstarb an den Folgen seiner Kriegseiden das Mitglied der Verwaltung Düsseldorf, unser Kollege Paul Lonkowski, im Alter von 44 Jahren.

Am 5. Januar 1929 starb das Mitglied der Verwaltung Hamburg, unser Kollege Adolf Kull, Altona, im Alter von 60 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

**Direkt ab Fabrik an Private**  
Verlangen Sie meine Preisliste gratis  
**Berufs-, Sport- u. Lederbekleidung**  
Mechanische Kleiderfabrik  
Versandhaus Fritz Würlich  
Altona-Zieler  
Gustavstr. 58-60

## ROHRSCHUTZDECKEN

Ansehnliche holländische Fabrik von  
**ROHRSCHUTZDECKEN**

wünscht in Verbindung zu kommen mit  
bedeutenden

**Gärtnerinnungen u. Gärtnereien**  
Außerst billige Preise. Verkauf nur  
waggonweise.

**VEREINIGTE COMMISSIEHANDEL,**  
LEUVENAUER 90, ROTTERDAM, HOLLAND

## Fuchs!

Mard., Iltis fängt man sicher üb. Nacht  
mit unser Geheimmittel 349969 W. Z.  
Marke Patent. 10 Pfd. M. 5,50 für 50  
Füchse, b.z. Frühjahr, Fanggeheimnisse  
gratis u. frei. Es meld: Först Baentsch, Liebschütz, erste  
Nacht 5 Füchse, d. Wocheltu. 3 Mard Jaxemann, Oberhundem,  
07 Füchse, 8 Mard., 11 Iltisse usw. Gilttschein unnötig!

**H. DEGENER, Gift- u. Präparatfabrik, Swinemünde 4p**

## Billige böhmische Bettledern!

Nur reine gutfüllende Sorten



Ein kg graue, geschliss. M. 3.—, halbweiße  
M. 4.—, weiße M. 5.—, bess. M. 6.—, 7.—,  
daunenreiche M. 8.—, 10.—, beste Sorte  
M. 12.—, 14.—, weiße ungeschl. M. 7,5, 9,50,  
best. Sorte M. 11.—. Versand portofrei,  
zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei.  
Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benodikt Sackel, Lobss Nr. 276 bei Pilsen, Böhmen**

Bei Anfragen und Bestellungen bitten  
wir stets auf die „Allgemeine Deutsche  
Gärtner-Zeitung“ Bezug zu nehmen!

## Gärtnerei-Verkauf

Die zum früh. Gustav Oppermann'schen Hofe in Nordstemmen b. Hildesheim gehörige Gärtnerei, in vollem Betriebe, mit vollständiger Einrichtung u. vier Gewächshäusern, soll durch mich verkauft werden und können entsprechende Wohngebäude vom Hofe zu der Gärtnerei gelegt werden. Infolge der überaus günstigen Lage von Nordstemmen ist hervorragendes Absatzgebiet nach Hannover und Hildesheim vorhanden. Nordstemmen ist selbst ein Ort von ca. 2000 Einwohnern und hat vorzügl. Bodenverhältnisse für Gemüsebau. Relektanten bitte ich, betr. Besichtigung usw. sich mit mir in Verbindung zu setzen; auch können sich dieselben an Herrn Auktionsator Zick in Nordstemmen dieserrhalb wenden.

**Paul Tobiasius \* Braunschweig**  
Wilhelmstr. Nr. 7 \* Fernr. Nr. 3055

**Größere Siedlungsge-  
mossenschaft** (für städt.  
Kleinsiedlungen) **sucht**  
**Beauftragten**

## Gartenfachmann

der praktischen eine Gärtnerei  
selbständig führen kann und  
die Beratung der Siedler in  
all. Gartenfragen übernimmt  
(Vorträge und Einzelbera-  
tungen) gegen

**festes Gehalt**  
Die Stellung ist außerordentl.  
entwicklungsfähig. Tüchtige  
Kräfte, die Erfahrung im  
Obstbau, Obstschnitt, Ge-  
müsebau, Blumenpflege usw.  
ferner f. Treibhaus besitzen,  
mögen sich unter Befügung  
v. Zeugnissen, ausf. Lebens-  
lauf mit Bild u. Angabe  
Referenzen und Gehaltsan-  
sprüchen bewerben. Angeh.  
unt. 37.917 an „Verba“,  
Berlin SW 11